

## Gesellschaftsrecht und Informationstechnik

Inhaltsübersicht	Seite
I. Verwaltung der Gesellschaft	870
1. Organisation der Binnenkommunikation	870
2. Sitzungen der Organe	871
II. Hauptversammlung und Stimmrecht	874
1. Hauptversammlung und internationaler Aktionärskreis	876
2. Elektronische Stimmrechtsausübung	882

JEAN NICOLAS DRUEY ist wissenschaftlich sowohl im Gesellschaftsrecht als auch im Informationsrecht zu Hause. Der «Information als Gegenstand des Rechts» widmete er 1995 eine grosse, grundsätzlich ansetzende Monographie<sup>1</sup>, die nach seiner Empfehlung mit langsamem Lesetempo zur Kenntnis genommen werden soll. Die Verbindungslinien zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht hat der Jubilar in zahlreichen Abhandlungen gezogen<sup>2</sup>, und daher dürfte es nicht ganz vermessen sein, mit der hier präsentierten kleinen Studie zu Einwirkungen moderner Kommunikationstechnik auf korporative Entscheidungsstrukturen sein Interesse zu erhoffen. Dabei soll es nicht in erster Linie um Erwägungen oder gar Spekulationen gehen, welche Auswirkungen die zunehmende Technisierung für eine zukünftige Unternehmensverfassung (*Corporate Governance*) wohl haben könnte. Vielmehr steht eine Bestandsaufnahme der in verschiedenen europäischen Ländern beobachtbaren Tendenzen einer rechtspraktischen Implementation digitaler Medien an. Die Unternehmen richten nicht nur Kunden-, Lieferantenbeziehungen und innerorganisatorische Abläufe am digitalen *workflow* aus<sup>3</sup>, sondern entdecken zunehmend die elektronische Kommu-

<sup>1</sup> JEAN NICOLAS DRUEY, *Information als Gegenstand des Rechts*, Zürich/Baden-Baden 1995.

<sup>2</sup> JEAN NICOLAS DRUEY, *Geheimsphäre des Unternehmens*, 1977; *Die Information des Outsiders in der Aktiengesellschaft*, in: von Büren et. al (Hrsg), *Grundlagen des neuen Aktienrechts*, 1993; *Wo hört das Prüfen auf?*, FS Koppensteiner, Wien 2001, S. 3 ff.; *Die Meldepflicht (BörsenG Art 20)*, Schweiz. Zschr. f. Wirtschaftsrecht, Sondernummer 1997, 36 ff.

<sup>3</sup> KNUT WERNER LANGE, *Virtuelle Unternehmen*, in: Ulrich Noack/Gerald Spindler (Hrsg), *Unternehmensrecht und Internet*, München 2001, S. 169 ff.; zur Auflösung hergebrachter Unternehmensstrukturen BERNHARD GROSSFELD/JOSEF HOELTZENBEIN, *CyberLex als Unternehmensrecht*, NZG 2001, 779 ff.

nikation von Leitungsorganen und Anlegern als noch weithin unerschlossenes Feld neuer Möglichkeiten – *hic sunt leones*<sup>4</sup>.

Zuerst sei ein Blick auf den Einsatz von Informationstechnik im Bereich der Führungsebene des Unternehmens geworfen, bevor es um die schon eifrig erörterte Hauptversammlung und das Stimmrecht geht.

## I. Verwaltung der Gesellschaft

### 1. Organisation der Binnenkommunikation

Die Veränderung der Binnenkommunikation in Unternehmen durch E-Mail und Intranet ist zunächst keine rechtliche, sondern eher eine sozialwissenschaftliche Frage. Im herkömmlichen Schriftverkehr bemüht man sich in aller Regel um eine ausgewogene Stellungnahme, während die spontanere und Förmlichkeiten wenig beachtende Reaktion im E-Mail-Austausch typisch ist. Diese Attribute hat der E-Mail-Verkehr mit dem Telefonat gemeinsam – aber das gesprochene Wort ist flüchtig, während das elektronisch Geschriebene nun einmal fixiert ist. Die Verwendung interner, im täglichen Geschäft produzierter E-Mails im Kartellprozess gegen Microsoft in den USA hat gezeigt, welche Zeitbomben hier lauern können.

Die elektronische Kommunikation in den Unternehmen quer zu den üblichen Kanälen und Titulaturen ist überdies geeignet, Hierarchien zu unterminieren und den Prozess der Entscheidungsfindung qualitativ zu verändern<sup>5</sup>. Was es für die Vorstellung einer zentralen Unternehmensführung namentlich in transnationalen Gesellschaften bedeutet, dass ein vielfältiges Gewebe elektronischer Ton-Bild-Daten-Kommunikation rund um den Globus Tag und Nacht im Gange ist, kann hier nur als Frage formuliert werden. Im Grundsatz umfasst die Leitungsaufgabe auch die Beherrschung dieser Informationsflüsse – doch wie soll das gehen?

Neuzeitliche Unternehmensführung verlangt nach digitalem Equipment jedenfalls in einem Teilbereich: Der Vorstand einer deutschen AG hat die Pflicht «ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden» (§ 91 Abs. 2 AktG). Ohne moderne Informationstechnik ist diese Aufgabe nicht mehr zu bewältigen, selbst wenn man

<sup>4</sup> In Landkarten der Antike wusste man das innere Afrika nicht anders als durch diesen Spruch darzustellen.

<sup>5</sup> Beobachtung von HARALD KALLMEYER (früher Henkel KGaA), Herausforderungen für das Wirtschaftsrecht durch neue Medien, in: Noack/Spindler (Fn. 3) S. 47 f.

sie zutreffend nicht als ausgefeiltes Risikomanagementsystem, sondern lediglich als besondere Frühwarneinrichtung versteht<sup>6</sup>.

Die Kommunikationswege zwischen Vorstand und Aufsichtsrat geraten mit fast jeder neuen Unternehmenskrise wieder in die Diskussion. Das betrifft vordergründig die in Deutschland und den Niederlanden üblichen dualistischen Systeme, aber das Problem ist gleichfalls in einem Board mit *outside directors* virulent. Das deutsche Aktienrecht gibt dem Vorstand auf, dem Aufsichtsrat in regelmässigen Abständen an den Aufsichtsrat zu berichten (§ 90 AktG). Die Aktienrechtsreform durch das TransPuG<sup>7</sup> wird festlegen, dass die Berichte «in der Regel in Textform» zu erstatten und zu übermitteln sind (§ 90 Abs. 4 und 5 AktG-Entwurf). Mündliche Information ist damit einerseits der Ausnahmefall, andererseits würde die strenge Schriftform den modernen Abläufen nicht gerecht werden, weshalb zu Recht auf die innovative «Textform» (§ 126b BGB) abgestellt wird. Die E-Mail-Übermittlung und bereits das Zugänglichmachen eines (hier selbstverständlich geschützten) Internetdokuments<sup>8</sup> für die Aufsichtsratsmitglieder genügt der Anforderung.

Eine in ihren Folgen nicht absehbare Verschiebung würde die Informationsversorgung des Aufsichtsrats erfahren, wenn man dessen Vorsitzenden einen elektronischen Zugriff auf wichtige Unternehmensdaten (insbesondere Risikokennziffern) verschaffte, ohne dass diese erst den Filter eines Vorstandsberichts durchlaufen<sup>9</sup>. Zwar kann der Aufsichtsrat die «Bücher und Schriften der Gesellschaft» einsehen (§ 111 Abs. 2 AktG), wozu auch die digitalen Daten gehören. Aber eine permanente Online-Schnittstelle würde eine ganz andere Qualität entwickeln, was im Sinne einer verantwortungsvollen Überwachung grundsätzlich zu begrüßen ist.

## 2. Sitzungen der Organe

Bei der Organisation von Managerkonferenzen ist der Einsatz modernster Kommunikationstechnik eine professionelle Selbstverständlichkeit. Rechtlich stellt sich insbesondere bei international zusammengesetzten Führungsorganen die Frage, ob die

<sup>6</sup> WOLFGANG ZÖLLNER, Aktienrechtliche Binnenkommunikation im Unternehmen, in: Noack/Spindler (Fn. 3), S. 69, 76 ff.; ferner ULRICH SEIBERT, Die Entstehung des § 91 Abs. 2 AktG im KonTraG – «Risikomanagement» oder «Frühwarnsystem», FS Bezenberger, Berlin 2000, S. 427 ff.

<sup>7</sup> Regierungsentwurf eines Transparenz- und Publizitätsgesetzes (TransPuG) v. 6.2.2002: [www.bmj.bund.de/images/11313.pdf](http://www.bmj.bund.de/images/11313.pdf); dazu ULRICH NOACK DB 2002, 620 ff.

<sup>8</sup> ULRICH NOACK, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), Anwaltskommentar BGB, Bonn 2002, § 126b Rn. 14.

<sup>9</sup> WOLFGANG ZÖLLNER, Aktienrechtliche Binnenkommunikation im Unternehmen, in: Noack/Spindler (Fn. 3), S. 69, 86; für ein Aufsichtsrat-Intranet KERSTEN v. SCHENCK, Die laufende Information des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft durch den Vorstand, NZG 2002, 64, 67.

*meetings* stets mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder vor Ort stattfinden müssen. Eine Rechtsordnung, die eine solche Pflicht strikt und ausnahmslos statuierte, würde transnationale Unternehmen wohl aus dem Lande treiben.

Das französische Recht, das sich bislang schwer tat mit modernen Kommunikationsformen<sup>10</sup>, hat inzwischen zu einer angemessenen Lösung gefunden. Die Reform vom Mai 2001<sup>11</sup> änderte den Code de Commerce (Art. L 225-37) dahin, dass Konferenzen des *conseil d'administration* via Telekommunikation abgehalten werden können, es sei denn, sehr wichtige Entscheidungen stehen an. Im letzteren Fall bleibt es bei der Pflicht zur Beschlussfassung auf einer realen Zusammenkunft.

In Italien ist durch obergerichtliche Entscheidungen geklärt, dass Vorstandssitzungen (*consiglio di amministrazione*) aufgrund entsprechender Satzungsklauseln mittels einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können. Voraussetzung ist die Möglichkeit aller Teilnehmer, in Echtzeit zu den diskutierten Fragen Stellung zu nehmen<sup>12</sup>.

Deutschland kennt für Vorstandstreffen keine Formvorschriften<sup>13</sup>, weshalb etwa die transatlantischen Videokonferenzen, die der deutsch-amerikanisch besetzte Vorstand von DaimlerChrysler durchführt, aktienrechtlichen Anstoss nicht erregen können. Der Vorstand kann in Präsenzsitzungen, aber auch per E-Mail, telefonisch oder im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Die vom Gesetz vorgesehene Einstimmigkeit ist in der Praxis die Ausnahme; sie wird meistens durch eine per Satzung oder Geschäftsordnung angeordnete Mehrheitsentscheidung verdrängt (§ 77 Abs. 1 AktG). Manche Klauseln sehen vor, dass der Vorstand «in Sitzungen» mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, «ausserhalb von Sitzungen» mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschliesst<sup>14</sup>. Das führt in Konfliktfällen zu der Frage, ob eine Videokonferenz als Sitzung gilt. Die Antwort fällt bejahend aus: Die nötige Nähe zu einer traditionellen Zusammenkunft ist hinreichend gewahrt, namentlich wenn man berücksichtigt, dass es sich um professionelle Gesprächspartner handelt. Bei einer Telefonkonferenz kommt man eher ins Grübeln. Das Bankrecht des Staates New York behandelt ein Boardmitglied als anwesend, das zugeschaltet ist «by means of a

<sup>10</sup> JEAN-JACQUES CAUSSAIN RDAJ/IBLJ 1996, 939, 945.

<sup>11</sup> Nouvelles Réglementations Economiques – NRE; dazu PAUL J. OMAR, Company Law Reform in France, EBLR 2001, 76.

<sup>12</sup> Tribunale Roma v. 24.2.1997 (Le Societa 1997, 695); Tribunale di Milano v. 15.3.1996; RESCIO, Riv. Delle Società 1998, 1366 ff.; KAI HASSELBACH/STEPHAN SCHUMACHER, Hauptversammlung im Internet, ZGR 2000, 258, 283 m.w.Nachw.

<sup>13</sup> BGH WM 1960, 1248; HANS-JOACHIM MERTENS, in: Wolfgang Zöllner (Hrsg), Kölner Kommentar zum AktG, 2. Aufl. Köln 1996, § 77 Rn. 27; ULRICH NOACK, Moderne Kommunikationsformen vor den Toren des Unternehmensrechts, ZGR 1998, 592, 595.

<sup>14</sup> MICHAEL HOFFMANN-BECKING, Zur rechtlichen Organisation der Zusammenarbeit im Vorstand der AG, ZGR 1998, 497, 518.

conference telephone or similar communications equipment allowing all persons participating in the meeting to *hear* each other at the same time»<sup>15</sup>. Der Gedanke überzeugt, dass auf Grund des Hörens genügend Interaktion entwickelt werden kann. Dem folgend ist auch ein *conference call* als Sitzung zu werten<sup>16</sup>.

Eine Regelung für den Aufsichtsrat ist seit 2001 im deutschen Recht enthalten (§ 108 Abs. 4 AktG). Danach kann die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats «schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse» ermöglichen. Eine in der Praxis vorkommende Satzungsklausel lautet: «Der Vorsitzende oder der Stellvertreter ist im Einzelfall unter Ausschluss des Widerspruchsrechts der einzelnen Mitglieder berechtigt, die Beschlussfassung auch schriftlich, fernmündlich, per elektronischer Übertragungsform, per Videokonferenz oder in anderer vergleichbarer Form herbeizuführen». Problematisch ist, ob diese virtuellen Treffen geeignet sind, die viermal im Jahr vorgesehenen Pflichtsitzungen bei börsennotierten Gesellschaften (§ 110 Abs. 3 AktG) darzustellen<sup>17</sup>. Die deutsche Regierungskommission Corporate Governance hat etwas gewunden die Auffassung geäußert, die «physische Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder sollte im Einzelfall nicht erforderlich sein; Telefon- oder Videokonferenzen bzw. –zuschaltungen sollten (in begründeten Ausnahmefällen) möglich sein»<sup>18</sup>. Da die Pflicht, zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten, mit keinen Sanktionen bewehrt ist, wird man getrost angemessen grosszügig «Ausnahmefälle» von der persönlichen Anwesenheit vor Ort annehmen dürfen<sup>19</sup>. In Krisenzeiten oder bei besonders wichtigen Entscheidungen kann es sich aus der jeweiligen Situation ergeben, dass eine Vor-Ort-Anwesenheit die allein pflichtgemässe Handlungsalternative ist. Das reformierte französische Recht, wonach es auf die Bedeutung der Sachentscheidung ankommt, kann hier stilbildend wirken<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> General Provisions Applicable to Banking Non-Stock Corporations Section 9017.3.

<sup>16</sup> So bereits 1988 für eine Telefonkonferenz im Hinblick auf das *meeting of directors* South Australia Supreme Court (Queensland Law Society Journal 1990, 73).

<sup>17</sup> Dafür mit Recht JENS WAGNER, Aufsichtsratsitzung in Form der Videokonferenz, NZG 2002, 57, 61.

<sup>18</sup> THEODOR BAUMS (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, Köln 2001, Rn. 57.

<sup>19</sup> Enger wohl NORBERT BRÖCKER/OLIVER SCHOULER, Bereit für die Online-Hauptversammlung? – Satzungs-gestaltungen zur Nutzung elektronischer Medien bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen, in Dirk Zetzsche (Hrsg.), Die Virtuelle Hauptversammlung, Berlin 2002, Rn. 125; PETER KINDLER, Der Aktionär in der Informationsgesellschaft, NJW 2001, 1678, 1679.

<sup>20</sup> ULRICH NOACK/MICHAEL BEURSKENS, Internet-Influence on Corporate Governance – Progress or Standstill?, EBOR 2002, 101 ff.

## II. Hauptversammlung und Stimmrecht

Man könnte sich theoretisch wirtschaftende Einheiten denken, die eine Mitwirkung der Investoren weithin ausschliessen, so wie es heute bei (deutschen) Investmentfonds mit Blick auf die Zertifikatsinhaber der Fall ist. In die Sondervermögen dieser Kapitalanlagegesellschaften fliessen gewaltige Summen, und die dadurch indirekt zu Aktienbesitzern gewordenen Anleger haben nur die Wahl, zu kaufen oder zu verkaufen. Das «Treuhandmodell des Investmentrechts»<sup>21</sup> hat allerdings keine Freunde gefunden, sondern man geht im Grundsatz zu Recht davon aus, dass die Anleger über die Geschicke des mit ihrem Geld wirtschaftenden Unternehmensträgers, d.h. insbesondere über dessen Management, bestimmen sollen. Das bedeutet eine Entscheidung gegen die alleinige Geltung der *wall street rule* und für eine mehr oder weniger intensive Aktionärspartizipation<sup>22</sup>. Diese Beteiligung erfolgt ganz wesentlich über das Stimmrecht, dessen Umfang in der Regel mit der Kapitalquote konform geht. Das Abhalten einer General- oder Hauptversammlung ist in allen Rechtsordnungen der OECD-Staaten vorgeschrieben, damit die Gesellschaftsmitglieder über bestimmte Fragen ihrer Organisation informiert werden und beschliessen können<sup>23</sup>.

Ob zu diesem Zweck eine Versammlung stets notwendig ist, darf man getrost bezweifeln. Wenn Sinn dieser Übung ist, die Anleger zu informieren, dann möge man zur Kenntnis nehmen, dass bei börsennotierten Gesellschaften über diverse Kommunikationsmittel eine solche Information in der Regel längst erfolgt ist<sup>24</sup>. Für Zwecke der Beschlussfassung ist eine persönliche Zusammenkunft ebenfalls nicht nötig, wie keiner Darlegung bedarf. Die Funktionen «Information» und «Beschluss» sind ersichtlich nicht versammlungsgebunden, so dass man unter diesen Gesichtspunkten fragen muss: wozu das Ganze?<sup>25</sup> Als jährliches Tribunal der Abrechnung unzufriedener (Klein-)Aktionäre mit einem tagelang auf Emotionskontrolle gecoachten Management erscheint die Versammlung eher zum folgenlosen Dampfablassen geeignet – und damit gerade nicht im Sinne der Aktionäre! Die britische *Company Law Review Group* hat jüngst diesen interessanten Vorschlag gemacht: «We recommend that public companies should be enabled to dispense with the holding of Annual General Meetings (AGM), provided that the members unanimously so decide. (...) We also re-

<sup>21</sup> GÜNTHER ROTH, Das Treuhandmodell des Investmentrechts, 1972.

<sup>22</sup> Skeptisch JEAN NICOLAS DRUEY, General Report, in: Theodor Baums/Eddy Wymeersch (Hrsg), London 1999, S. 367, 381.

<sup>23</sup> EDDY WYMEERSCH, Current Company Law Reform Initiatives In The OECD Countries, Working Paper Series 2001-04, p. 1 <<http://www.law.rug.ac.be/fli/WP/wp2001-04.pdf>>

<sup>24</sup> Regierungskommission Corporate Governance (Fn. 18), Rn.78.

<sup>25</sup> ULRICH NOACK, Zukunft der Hauptversammlung – Hauptversammlung der Zukunft, in: Zetzsche (Fn. 19), Rn. 10 f.

commend that the legislation should include a power for the Secretary of State to permit companies to dispense with the AGM provided that they comply with rules developed by the Standards Board which the Secretary of State has recognised as meeting the essential public policy requirements served by the AGM.»

Die der Europäischen Union angehörenden Staaten müssen in ihren nationalen Aktienrechten eine – wie auch immer organisierte – Hauptversammlung schon deshalb vorsehen, weil nur sie eine Kapitalerhöhung beschliessen kann. Diese Grundzuständigkeit ist in der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 13. Dezember 1976 ausdrücklich verankert (Art. 25 Abs. 1) und vom Europäischen Gerichtshof mehrfach bestätigt worden<sup>26</sup>. Alle weiteren Fragen rund um die Hauptversammlung sind aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nicht festgelegt. Bildung, Zuständigkeit, Organisation und Verfahren einer Hauptversammlung sind ebenso den nationalen Rechten vorbehalten wie die Fragen des Stimmrechts, des Informations- und Anfechtungsrechts der Aktionäre. Der 1991 letztmals revidierte Entwurf einer Fünften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie<sup>27</sup> sah detaillierte Regelungen zur Hauptversammlung vor, die den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes von 1965 nicht unähnlich waren, um es einmal so auszudrücken. Doch aus diesem Richtlinienentwurf ist nichts geworden und wird auch nichts werden. In der modernen Corporate Governance – Debatte spielen die vor dreissig Jahre entwickelten Vorstellungen, wonach gemeinschaftsweit ein dualistisches System mit Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat einzuführen sei, keine Rolle mehr. Allerdings sollte man jetzt energisch daran gehen, den Teil über Hauptversammlung und Aktionärsstimmrechte in grundsätzlich überarbeiteter zeitgemässer Gestalt zu formulieren, woraus dann eine neue Richtlinie entstehen könnte.

In einem europäischen Binnen-Kapitalmarkt berührt es seltsam, dass ausgerechnet Fragen der Aktionärsbeteiligung und der Hauptversammlung fast überhaupt keine Aufmerksamkeit des europäischen Gesetzgebers gefunden hat. Die Organisation und Kompetenzen der Hauptversammlung, vor allem die grenzüberschreitende Stimmrechtsausübung stehen nun auf der rechtspolitischen Tagesordnung. Die folgenden Bemerkungen verstehen sich als Beiträge zu einer gerade beginnenden, in der Sache längst überfälligen Debatte.

<sup>26</sup> EuGH Rs C-19/90 (Karella), Rs-C20/90 (Karellas), Rs C-381/89 (Evangelikis Ekklisias); dazu STEINDORFF/SAMARA-KRISPIS CMLR 29 (1992), 615 ff.; NIKOLAOS TELLIS, Unternehmenssanierung durch Zwangskapitalerhöhungen – das Beispiel Griechenlands aus europarechtlicher Sicht, EuZW 1992, 657 ff.; HERBERT WIEDEMANN in: Klaus J. Hopt/Herbert Wiedemann (Hrsg.), Grosskommentar zum AktG, 4. Aufl., Berlin 1994, § 182 Rn. 14 f.

<sup>27</sup> 3. geänderter Vorschlag vom 20.11.1991 (Abl EG Nr. C 321 v. 12.12.1991, S. 9 ff.); abgedruckt in MARCUS LUTTER, Europäisches Unternehmensrecht, ZGR Sonderheft 1, 4. Aufl. 1996, S. 176 ff.

Dazu leistet die Verordnung über das Statut einer Europäischen (Aktien-)Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE)<sup>28</sup> keine wirkliche Hilfe. Der europäische Gesetzgeber hat lediglich festgelegt, dass mindestens einmal im Kalenderjahr binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung stattfinden muss (Art. 54 SE-Verordnung). Des weiteren finden sich noch Vorschriften über die Einberufung durch eine 10%-Kapitalminderheit und zur Beschlussfassung mit Mehrheit (Art. 55–57 SE-Verordnung). Die weiteren Fragen der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung bleiben der nationalen Legislation überlassen, also auch Chancen und Risiken der Nutzung neuer Kommunikationsformen für Aktionärstreffen.

## 1. Hauptversammlung und internationaler Aktionärskreis

Der regionale Radius der Fabrikschornsteine einer Aktiengesellschaft bestimmt in einer globalisierten Wirtschaft nicht mehr die Zusammensetzung des Aktionärskreises. Diese banale Feststellung braucht mit Statistiken nicht aufwändig untermauert zu werden, denn die Veränderungen der Portfolios in Richtung immer stärkerer internationaler Diversifikation ist offensichtlich. Allein das Gesellschaftsrecht nimmt diese – seit der Liberalisierung der wichtigsten Kapitalmärkte im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in Gang gekommene – Entwicklung kaum zur Kenntnis. Eine Hauptversammlung stellt man sich immer noch als ein raumzeitlich fixiertes Treffen aller individuellen Aktionäre vor. Wegen der räumlichen Distanzen, die für diesen Anlass zu bewältigen wären, im internationalen Bereich wegen Sprachgrenzen und vor allem wegen des in der Regel nicht lohnenden Zeit- und Kostenaufwandes nehmen die meisten Aktionäre an der Versammlung nicht teil. Wenn man einmal die – nicht unumstrittene – Prämisse akzeptiert, dass es für eine gute *Corporate Governance* wichtig ist, Aktionärsaktivität insbesondere mit Blick auf die Stimmrechtsausübung zu fördern, dann richtet sich der Blick ganz von selbst auf die neuen Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik.

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (ABl Nr. L 294 v. 10.11.2001, S. 1 ff.); dazu HERIBERT HIRTE, Die Europäische Aktiengesellschaft, NZG 2002, 1, 8; GÜNTER CHRISTIAN SCHWARZ, Zum Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, ZIP 2001, 1847; PETER HOMMELHOFF, Einige Bemerkungen zur Organisationsverfassung der Europäischen Aktiengesellschaft, AG 2001, 279; MARCUS LUTTER, Europäische Aktiengesellschaft – Rechtsfigur mit Zukunft, BB 2002, 1.



### a) Vernetzte Versammlungen an mehreren Orten

Eine in Europa schon mehrmals praktizierte, gleichwohl noch in den Kinderschuhen steckende Möglichkeit ist die Übertragung der Hauptversammlung in entfernte Versammlungsräume<sup>29</sup>. Leider hat es das Statut der Europäischen Gesellschaft<sup>30</sup> ver säumt, diese dezentrale Durchführungsoption für die Hauptversammlung klarstel lend festzuschreiben, obwohl die Europa-AG per se einen internationalen Aktionärs kreis haben wird.

Die Bild- und Tonübertragung in direkt benachbarte Zelte ist in Deutschland von Grossgesellschaften wie *DaimlerChrysler* Ende der neunziger Jahre unternom men worden, weil keine Halle eine fünfstellige Teilnehmerschar aufnehmen konnte. Um diese der schieren Not geschuldete Handhabung soll es hier nicht gehen, zumal es formal dabei blieb, dass das gesamte Gelände als «Hauptversammlung» ausgewie sen wurde.

Ein Pionier einer transnational durchgeführten Aktionärsversammlung ist das Un ternehmen *ABB*. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Schweiz, doch aufgrund der Fusion von *Asea* mit *Brown Boverie* sehr viele schwedische Aktionäre. Seit 2000 wird die Hauptversammlung an zwei Orten zeitgleich durchgeführt: in Zürich/Schweiz und in Västerås/Schweden. Die Sprachprobleme hat man dadurch gelöst, dass die deutschen Verhandlungen aus der *de iure* massgebenden Versammlung in Zürich simultan auf schwedisch übersetzt werden. Die Versammlungen wurden zeitgleich in englischer Sprache im Internet präsentiert. *ABB* hat dadurch erreicht, dass die schwe dischen Aktionäre nicht verprellt wurden, was sich auch in der Kapitalpräsenz von über 50% ausdrückte. Abgestimmt wurde an beiden Orten mit elektronischen Klein geräten, die an die Teilnehmer ausgehändigt waren, wobei die Ergebnisse in einer gemeinsamen Datenbank zusammenliefen.

Zweckmässig bei staatenübergreifenden Aktionärsstrukturen, doch ebenso nütz lich im Binnenland können vernetzte Versammlungen als Anreiz für eine höhere Aktionärsbeteiligung angeboten werden. Ein Beispiel aus Frankreich: *LVMH* berief 2001 die Hauptversammlung traditionell nach Paris ein und sorgte für die Zuschal tung einer Parallelversammlung via Satellit aus Lyon, wobei sich die dort Versammel

<sup>29</sup> LENA FALK, Proxy Voting and the Use of New Technology – A Report from the Swedish Shareholders Association, 2000, S. 15 f.; NOACK (Fn. 13), ZGR 1998, 592, 600; BODO RIEGGER/STEFAN MUTTER, Zum Einsatz neuer Kommunikationsmedien in Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften, ZIP 1998, 637, 640; ULRICH SEIBERT, Reformvorhaben im Gesellschaftsrecht, in: Hartwig Henze/Michael Hoffmann-Becking (Hrsg), RWS-Forum 20: Gesellschaftsrecht 2001, Köln 2001, S. 361, 385 f.

<sup>30</sup> Vgl. Nachweise in Fn. 28

ten mittels eines Moderators einbringen konnten. In Grossbritannien kam die *Company Law Review Steering Group* beim Department of Trade and Industry in ihrem Abschlussbericht vom Juli 2001 zu folgendem Rat: «We recommend that a company should be permitted to hold a general meeting at more than one location, with two way real time communication between the participants; and that the law should if necessary make this clear. There should be a power to make binding rules as to the requirements which such meetings should satisfy.»<sup>31</sup> Der englische *Court of Appeal* hat schon zuvor einmal festgestellt, dass eine Gesellschafterversammlung in mehreren audiovisuell verbundenen Räumen stattfinden kann<sup>32</sup>.

Die vernetzte oder Tele-HV, also mehrere ortsferne Versammlungen im Kommunikationsverbund, erfreut sich namentlich in Deutschland keiner Beliebtheit, wohl aus einem ganz einfachen Grund: Sie würde den Organisationsaufwand noch einmal erhöhen. Diese Art von Aktionärstreffen eignet sich gegenwärtig eher für Länder, deren Recht und deren Praxis eine nüchterne Abhaltung von *shareholder meetings* ohne den manchmal skurrilen Perfektionismus deutscher Übung<sup>33</sup> ermöglichen.

## b) Online-HV

### aa) Praxis deutscher Aktiengesellschaften

In Deutschland ist eher ein anderer Modus im Kommen, der sich als Internet-Andockung an eine traditionelle Saal-Hauptversammlung beschreiben lässt (Kombinationsmodell)<sup>34</sup>. Seit etwa drei Jahren übertragen etliche Gesellschaften ihre Hauptversammlung im Internet, die daher mit der gängigen Software eines privaten PC-Nutzers auf dem Bildschirm verfolgt werden kann. Der Regierungsentwurf eines Transparenz- und Publizitätsgesetzes sieht vor, dass im Aktienrecht künftig der Satzung anheim gegeben werden kann, die Übertragung der Hauptversammlung «in Bild und Ton» zu ermöglichen<sup>35</sup> – womit die geschilderte Praxis vollends ausser Streit

<sup>31</sup> Par. 7.7. <<http://www.dti.gov.uk/cld/review.htm>>

<sup>32</sup> *Byng vs London Life Association Ltd*, Court of Appeal v. 21.12.1988, Civil Division (1989) 5 BCC 227.

<sup>33</sup> Beispiel: Kein Ton auf der Toilette soll zur Anfechtbarkeit der HV-Beschlüsse führen ...; zu den technischen Vorbereitungen bei Hauptversammlungen vgl. WALTER OBERMÜLLER/WINFRIED WERNER/KURT WINDEN/VOLKER BUTZKE, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl., Stuttgart 2001, B. 19 ff.

<sup>34</sup> Instruktiv die Beiträge aus juristischer, betriebswirtschaftlicher und unternehmenspraktischer Sicht in DIRK ZETZSCHE (Hrsg), Die virtuelle Hauptversammlung, 2002; ferner NOACK/SPINDLER (Hrsg), Unternehmensrecht und Internet, 2001; CARSTEN P. CLAUSSEN, Hauptversammlung und Internet, AG 2001, 161; ULRICH NOACK, Online-Hauptversammlung: Stand der Dinge und wichtige Reformvorschläge, NZG 2001, 1057; Bibliographie bei [www.jura.uni-duesseldorf.de/service/hv/](http://www.jura.uni-duesseldorf.de/service/hv/)

<sup>35</sup> Ergänzung von § 118 AktG; zum TransPuG Fn. 7.

gestellt wäre. Zwar gab es noch keine gerichtlichen Auseinandersetzungen, aber die Frage des Persönlichkeitsrechts einzelner Aktionäre, die der Übertragung ihres Beitrags widersprechen, steht vor dem Hintergrund einer BGH-Entscheidung zu Tonbandaufnahmen<sup>36</sup> im Raum<sup>37</sup>. In Grossbritannien stellt man die Frage der Übertragung auch zur freien Disposition der Gesellschaften<sup>38</sup>, während etwa in Schweden eine sehr restriktive Haltung dazu besteht<sup>39</sup>.

Diese aus finanziellen und technischen Gründen vor wenigen Jahren noch undenkbar Öffnung für alle Aktionäre ist grundsätzlich begrüßenswert. Der Einblick in die laufende Veranstaltung mag nur mässig interessant sein, vor allem wenn nur die meist sowieso veröffentlichten Reden der Verwaltung übertragen werden. Eine Vollübertragung der gesamten Sitzung kann den halben oder sogar den ganzen Tag beanspruchen. Das ist für den Normalaktionär fast ebenso unattraktiv wie der Besuch der Versammlung in Person. Wie auch immer: Der erste Schritt zu Auflösung der herkömmlichen Saalveranstaltung ist damit getan.

Der zweite Schritt besteht darin, nicht nur zuzuschauen, sondern die Stimmabgabe online zu dirigieren. Das deutsche Aktienrecht hat damit keine ernststen Probleme, da es die interne Weisungserteilung zwischen dem vertretenen Aktionär und dem Bevollmächtigten, der für ihn die Hauptversammlung besucht, grundsätzlich nicht regelt<sup>40</sup>. Der über das Internet mit seinem Agenten verbundene Aktionär kann also jederzeit vor der Abstimmung eingreifen und Weisungen geben. In der Praxis haben grosse Gesellschaften (DaimlerChrysler; Deutsche Telekom) eine solche Internetdirektive an den von ihnen benannten Vertreter bis zu zwei Tagen vor der Hauptversammlung ermöglicht, indem auf der Website der Gesellschaft ein entsprechendes Bildschirmformular ausgefüllt werden konnte. Wenige börsennotierte Gesellschaften<sup>41</sup> sind im Jahr 2001 noch weiter gegangen, indem sie dieses Verfahren bis in die lau-

<sup>36</sup> BGHZ 127, 107 (109).

<sup>37</sup> ULRICH NOACK, Die internetgestützte Hauptversammlung, in: Noack/Spindler (Fn. 3), S. 13, 17 f.; REINHARD MARSCH-BARNER, Sinnvoller Einsatz elektronischer Kommunikationstechnologien bei der Hauptversammlung, in: Noack/Spindler (Fn. 3), S. 57, 59; DIRK ZETZSCHE, NaStraG – ein erster Schritt in Richtung Virtuelle Hauptversammlung für Inhaber- und Namensaktien, ZIP 2001, 682, 683; JÜRGEN THAN, Auf dem Weg zur virtuellen Hauptversammlung – Eine Bestandsaufnahme, FS Peltzer, Köln 2001, S. 577, 588; CLAUSSEN (Fn. 34), AG 2001, 161, 168 ff.; NORBERT BRÖCKER/OLIVER SCHOULER, in: Zetzsche (Fn. 19), Rn. 120 ff.

<sup>38</sup> EDDY WYMEERSCH, The Use of ICT in Company Law Matters (Working Paper 2000-11); <<http://www.law.rug.ac.be/fli/WP/wp2000-11.pdf>>

<sup>39</sup> ROLF SKOG, The institution of the general meeting and new communication technology – a few considerations de lege lata and de lege ferenda – <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/service/hv/nts.doc>.

<sup>40</sup> Sondervorschriften gibt es insoweit für die Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen als Vertreter (§ 135 AktG).

<sup>41</sup> Celanese AG (Frankfurt/M); condomi AG (Köln).

fende Versammlung hinein angeboten haben. Wie die Protagonisten berichten, sind die Erfahrungen durchaus positiv<sup>42</sup>.

### bb) Indirekte Online-Mitwirkung

Für den extern zugeschalteten Aktionär ergab sich der Eindruck, direkt seine Stimme während der Hauptversammlung abzugeben. Ob diese Beispiele Schule machen, lässt sich zurzeit schwer sagen. Aus Sicht der Gesellschaften bleibt die Internetteilnahme ihrer Aktionäre eine Kür, die anzubieten eine Frage angemessener Investorenpflege ist<sup>43</sup>, aber nicht von der Pflicht zur Organisation einer teuren Präsenz-Hauptversammlung entbindet. Allerdings empfiehlt die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, der von der Gesellschaft zu stellende Vertreter «*sollte* auch während der Hauptversammlung erreichbar sein»<sup>44</sup>. Das bleibt unter der Schwelle dessen, was die börsennotierten Gesellschaften zu einer öffentlichen Erklärung benötigt, ob dieser Empfehlung gefolgt wurde oder nicht (§ 161 AktG idF des TransPuG).

Die bislang nur zaghaft gestellte Frage, ob nicht etwa eine Pflicht zur Ermöglichung der Online-Teilnahme besteht<sup>45</sup>, wird man künftig lauter artikulieren müssen. Ohne das Internet bleibt den meisten, insbesondere ausländischen Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung aus praktischen Gründen verwehrt. Mit dem Internet könnten sich alle Aktionäre ohne wesentlichen Aufwand beteiligen. Die Verwaltungen der Gesellschaften nähern sich dem Punkt, an dem sie nicht mehr frei sind, nur auf die hergebrachte Saalveranstaltung zu setzen und die Internetmöglichkeiten zu ignorieren. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung lässt es sich nicht mehr rechtfertigen, dass für einen Teil der Aktionäre ein grosser Aufwand betrieben wird, während andere Aktionäre faktisch ausgeschlossen bleiben (obwohl die Kosten für die Internetteilnahme pro Kopf wesentlich niedriger sind).

<sup>42</sup> RITA PIKÓ/TIMO PREISSLER, Erfahrungen der ersten Online-Hauptversammlung einer deutschen Publikumsgesellschaft, in: Zetzsche (Fn. 19), Rn. 353 ff.

<sup>43</sup> ALEXANDER GÜTTLER/ANDRÉ BRÜGGEMANN, Die virtuelle Hauptversammlung als Bestandteil des Aktienmarketings, Rn. 294 ff., und HENDRIKJE GRÖPLER/CLAUDIA HUBERLE/CASPAR JÜRGENS, Die virtuelle Hauptversammlung als Mittel der Aktionärskommunikation, Rn. 394 ff., in: Zetzsche (Fn. 19). Die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management hat im Jahr 2000 eine –bislang wenig beachtete– *Scorecard for German Corporate Governance* vorgestellt, die u.a. die Möglichkeit der Stimmabgabe über das Internet positiv wertet.

<sup>44</sup> Kodex II 3.3. (Hervorhebung des Autors); <http://www.corporate-governance-code.de>

<sup>45</sup> WOLFRAM TIMM, Das Gesellschaftsrecht im Cyberspace – Neue Aufgaben und Herausforderungen für Lehre, Forschung und Praxis des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, FS Lutter, Köln 2000, S. 157.

### cc) Unmittelbare Online-Teilnahme

In den geschilderten Sachverhalten ist Teilnehmer der Hauptversammlung im Rechtssinne nicht der Aktionär, sondern nur dessen Vertreter. Die deutsche Regierungskommission Corporate Governance hat sich zwar für die Satzungserlaubnis ausgesprochen, «dass die Aktionäre unmittelbar an der Hauptversammlung auch ohne eigene Präsenz an deren Ort und ohne Zwischenschaltung eines Vertreters teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können»<sup>46</sup>. Der Gesetzgeber hat, auch wegen des herannahenden Endes der Wahlperiode<sup>47</sup>, diesen weitreichenden Vorschlag zunächst nicht aufgegriffen.

Ein Blick in andere Länder kann wie so oft nützlich sein. Die französische Reform 2001 hat den Code de Commerce dahin geändert, dass die Gesellschaften die direkte Teilnahme ihrer Aktionäre mittels Videokonferenz oder anderer telekommunikativer Einrichtungen erlauben können<sup>48</sup>; die zugeschalteten Aktionäre zählen mit den real Versammelten für Quoren und Mehrheiten. Auch das reformierte finnische Aktienrecht ermöglicht dem Vorstand zu beschliessen, dass Aktionäre an der *yhtiökouks* mittels technischer Hilfsmittel teilnehmen können<sup>49</sup>. Und im gesellschaftsrechtlich bedeutsamen US-Bundesstaat Delaware wird seit der Reform vom 1.7.2000 der «by means of remote communication» zugeschaltete Aktionär als anwesend behandelt<sup>50</sup>.

### c) Cyber-HV

In Delaware registrierte Gesellschaften können sogar ganz auf die Abhaltung irgendeiner körperlichen Versammlung verzichten. § 211 des General Corporate Law of Delaware sagt, «the board of directors may, in its sole discretion, determine that the meeting shall not be held at any place, but may instead be held solely by means of remote communication». Das Management muss allerdings dafür sorgen, dass jeder Aktionär die Möglichkeit der Kenntnisnahme (*to read or to hear*) dessen hat, was im Cyberspace vor sich geht. Bislang sind keine Erfahrungen mit einer solchen rein

<sup>46</sup> Regierungskommission Corporate Governance (Fn. 18), Rn. 115; in diesem Sinne auch der Gesetzgebungsvorschlag der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)), vgl. dazu JENS FLEISCHHAUER, Hauptversammlung und Neue Medien, ZIP 2001, 1133 ff.

<sup>47</sup> Regierungsbegründung zum TransPuG (Fn. 7), Allgemeiner Teil.

<sup>48</sup> Art. L 225-107.

<sup>49</sup> STEPHAN WILSKE/JOHANNA MIETTINEN/DIRK KOCHER, Das reformierte finnische Aktienrecht, RIW 2002, 94, 86.

<sup>50</sup> § 211 Del. Gen. Corp. Law; vgl. zum Einsatz neuer Medien bei Hauptversammlungen in den USA auch CORRADO WOHLWEND, Die Hauptversammlung im Wandel der Kommunikationsformen, Frankfurt 2000, S. 77 ff.

virtuellen Hauptversammlung bekannt. Ein Hauptargument der Gegner, die Gefühls- und Erlebniswelt einer körperlichen Versammlung werde dadurch nicht erreicht, ist für sich genommen zutreffend – aber es trägt letztlich nicht, im Gegenteil: Entscheidungen der Aktionäre sind nüchterne Angelegenheiten, die in einer emotionsgeladenen Stimmung in der Regel nicht gut ausfallen.

## 2. Elektronische Stimmrechtsausübung

Die Ausübung des Stimmrechts hängt zwar mit der zuvor angesprochenen Art und Weise, wie die Hauptversammlung durchgeführt wird, zusammen; jedoch kann auch eine separate Betrachtung weitere Aufschlüsse bringen.

### a) Auf der Hauptversammlung

Eine eher unproblematische Variante sei vorweg klargestellt: Die Nutzung elektronischer Geräte auf einer herkömmlichen Hauptversammlung zur Sammlung und Zählung der Stimmen<sup>51</sup> ist sinnvoll und zulässig<sup>52</sup>. Das stellt den Notar ein weiteres Mal vor Probleme, denn er muss sich für seine Wahrnehmungen von der Ordnungsgemässheit der eingesetzten Technik überzeugen<sup>53</sup>, was ohne sachverständige Hilfe kaum möglich erscheint.

### b) Ausserhalb der Hauptversammlung

Die Möglichkeit einer Stimmrechtsausübung ausserhalb (vor) der Hauptversammlung gibt es mittlerweile in drei EU-Staaten. Frankreich, Belgien und Italien erlauben die Stimmabgabe mittels eines Formulars, das die Gesellschaft zur Verfügung stellt<sup>54</sup>. Die Stimmen stehen damit schon vor der Hauptversammlung fest und wer-

<sup>51</sup> Die Zählung von Stimmkartenabschnitten/Lochkarten erfolgt schon seit Jahrzehnten per elektronischer Datenverarbeitung. Zunehmend werden nunmehr auch digitale Mobilfunk-Instrumente eingesetzt.

<sup>52</sup> Zu Zählverfahren WOLFGANG ZÖLLNER, Die Konzentration der Abstimmungsvorgänge auf grossen Hauptversammlungen, ZGR 1974, 1 ff.; U.H.SCHNEIDER, Geheime Abstimmungen in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, FS Peltzer, Köln 2001, S. 425 ff.

<sup>53</sup> JENS FLEISCHHAUER, Der Notar in der virtuellen Hauptversammlung, in: Zetzsche (Fn. 19), Rn. 228 ff.; zu den Aufgaben des Notars HANS-JOACHIM PRIESTER, Aufgaben und Funktionen des Notars in der Hauptversammlung, DNotZ 2001, 661 ff.; GEROLD BEZZENBERGER, Die Niederschrift über eine beurkundungsfreie Hauptversammlung, FS Schippel, München 1996, S. 361 ff.

<sup>54</sup> Belgien (Art. 550 Company Code); Frankreich (Art. L 225-107 Code Commerce und Art. 131-1 e.s., Décret 1967); Italien (art. 127, D.L. 24 Februar 1998, n° 58 Testo Unico).

den mit den dort abgegebenen Stimmen zu einem Beschluss kompiliert. Grossen Anklang hat diese Art der Briefwahl offenbar nicht gefunden, was u.a. an der Unübersichtlichkeit der Stimmzettel liegen mag<sup>55</sup>. Das mit einer Briefabstimmung verbundene Problem ist weniger die Authentifikation der auf diese Weise abstimmen- den Personen als vielmehr die Tatsache, dass ein gehöriger Stimmenblock schon vor der Hauptversammlung feststeht. Damit wird die Bedeutung dieser Veranstaltung weiter eingeschränkt, doch kann das nur den stören, der realitätswidrig annimmt, die Verhandlungen auf einer Hauptversammlung würden ergebnisoffen geführt. Insofern das nationale Recht die Möglichkeit vorsieht, als externer Teilnehmer zeitgleich mit der online verfolgbaren Versammlung abzustimmen (oben 1 b cc), kann man dieser Vorabbindung elegant ausweichen.

Dem Einsatz von E-Mail statt der herkömmlichen Briefpost steht für diese Abstimmungsvariante grundsätzlich nichts im Wege. Soweit es um die Identifizierung und Authentifizierung geht, ist auf die EU-Richtlinie zur digitalen Signatur zu verweisen<sup>56</sup>. Mit Hilfe einer solchen qualifizierten elektronischen Unterschrift kann die unverfälschte Erklärung einer bestimmten Person zugeordnet werden<sup>57</sup>. Komplizierter als der Erwerb von Aktien mittels Online-Banking, das auf einer sicheren Identifikation des Handelnden beruht, sollte auch die Stimmausübung aus diesen Aktien nicht sein.

### c) Proxy-Voting

Ein in wohl allen Staaten möglicher Weg ist die Autorisierung einer anderen Person, die Stimmrechte auf der Hauptversammlung auszuüben. Sieht man von dem manchmal noch anzutreffenden Ärgernis ab, dass selbst bei börsennotierten Gesellschaften eine Vertretung nur durch einen anderen Aktionär oder die Verwaltung möglich ist, steht einer solchen Repräsentanz aller Aktionäre an sich nichts im Wege. Diese Repräsentanz durch andere Personen sei im Einklang mit einem international üblich gewordenen Begriff *proxy* genannt, wobei weder die rechtstechnischen noch die rechtspraktischen Unterschiede etwa zwischen dem deutschen Vertretungsstimmrecht und dem angloamerikanischen Modell<sup>58</sup> ignoriert werden.

<sup>55</sup> EDDY WYMEERSCH (Fn. 23) S. 10.

<sup>56</sup> Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

<sup>57</sup> VOLKER LÜDEMANN/NILS ADAMS, Die elektronische Signatur in der Rechtspraxis, Kommunikation&Recht 2002, 8; ULRICH NOACK, Elektronische Form und Textform, in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, Bonn 2002, S. 375 ff.

<sup>58</sup> GERALD SPINDLER/MARIO HÜTHER, Das Internet als Medium der Aktionärsbeteiligung in den USA, RIW 2000, 329 ff.; MICHAEL KLAUSNER/JASON ELFENBEIN, Report: United States, in: Baums/Wymeersch (Fn. 22) S. 353 ff.

Wer nicht persönlich zur Versammlung erscheinen will, mag einen solchen Vertreter entsenden, der – entsprechend dem nationalen Recht – offen oder verdeckt für ihn auftritt. Leider sieht die Wirklichkeit namentlich in internationalem Felde anders aus. Die erste Hürde ist, überhaupt rechtzeitig von der Versammlung zu erfahren, um ein *proxy* auf den Weg zu bringen. Die zweite Hürde ist, einen geeigneten und willigen Vertreter zu finden. Die dritte Hürde ist, diesen Vertreter mit zumutbarem Aufwand zu bevollmächtigen. Diese Probleme des *cross border voting* sind nicht allein durch moderne Informationstechnologie zu lösen, sondern verlangen sehr wahrscheinlich das Eingreifen des europäischen Richtliniengebers. Das Internet kann jedoch die Architektur für die Stimmrechtsausübung im europäischen Binnenmarkt bereit stellen. Die Information über die Hauptversammlungen etc. von Gesellschaften, die in einem organisierten Markt gelistet sind, mittels einer offiziellen, zentralen Web-Adresse ist das Fundament für alles Weitere. Käme es dazu, würden automatisch arbeitende *Web Services* die Information zu den Bankdepots weiterleiten können, so dass der Anleger mit Blick auf sein Portfolio nicht nur den Chart, sondern auch die wichtigen Unternehmensnachrichten erfährt. Die in England<sup>59</sup> und Deutschland<sup>60</sup> mittlerweile mögliche elektronische Bevollmächtigung schliesst dann den Kreislauf von Erwerb, Information und Rechtsausübung.

Moderne Technik wird insoweit nichts weiter tun als den internationalen Investor auf das Niveau an Information und Partizipation zu bringen, welches der Anleger vergangener Jahrhunderte oft deshalb erreichte, weil er von seinem Wohnsitz aus ganz gegenständlich «seine» Fabrik im Blickfeld hatte. Offen bleibt, ob damit *the good shareholder* im Dreieck von *democracy, stability, equality* gefunden ist, dem der Jubilar jüngst einige sehr bemerkenswerte Überlegungen<sup>61</sup> gewidmet hat.

<sup>59</sup> § 372 des Companies Act 1985 über Proxies wurde dahingehend geändert, dass die Worte «in writing» in Abs. 6 gestrichen wurden und in Abs. 2A ausdrücklich eine Bevollmächtigung durch «electronic communication» zugelassen wurde. Dazu MATHIAS SIEMS, Neue Medien im UK Company Law, RIW 2002, 202; vgl. ferner das Consultation document von CREST zum Electronic Proxy Voting ([www.crestco.co.uk/publications/green\\_books/voting0701.htm#conclusion](http://www.crestco.co.uk/publications/green_books/voting0701.htm#conclusion)).

<sup>60</sup> § 134 Abs. 3 AktG iVm § 126 Abs. 3 BGB; § 135 Abs. 1 Satz 1 AktG; dazu CASPAR BUNKE, Fragen der Vollmachtserteilung zur Stimmrechtsausübung nach §§ 134, 135 AktG, AG 2002, 57 ff.

<sup>61</sup> JEAN NICOLAS DRUEY, in: Baums/Wymeersch (Fn. 22) S. 367, 381 f.